

# Solidarität



## Organ des Verbandes der graphischen Hilfs- Arbeiter und -Arbeiterinnen Deutschlands

Erscheint wöchentlich Sonnabends • Bezugspreis monatlich 0,50 RM. ohne die Bestellgebühr • Anzeigen: die 3gespaltene Petitzeile 1,- RM.  
Todes- und Versammlungsanzeigen die Zeile 0,10 RM. • Sämtliche Postanstalten nehmen Abonnements an • Nur Postbezug ist zulässig

Nr. 52 • 37. Jahrgang

Berlin, den 26. Dezember 1931

### Bekanntmachung

In der Lohnstreitfrage im deutschen Buchdruckgewerbe  
zwischen dem Deutschen Buchdrucker-Verein E. V. einerseits  
und  
dem Verband der Deutschen Buchdrucker,  
dem Gutenbergbund,  
dem Verband der graphischen Hilfsarbeiter und -arbeiterinnen Deutschlands,  
dem Graphischen Zentralverband andererseits

treffen die genannten Parteien in der heutigen Verhandlung im Reichsarbeitsministerium folgende

#### Vereinbarung:

Der bis zum 30. November 1931 in Geltung gewesene Lohnsatz wird unverändert bis zum 31. Dezember 1931 verlängert.

Mit Wirkung ab 1. Januar 1932 wird auf Grund der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 („Reichsgesetzblatt“ I S. 699 ff.) der Spitzenlohn auf den am 10. Januar 1927 tarifvertraglich in Geltung gewesenen Satz von 48 RM. festgesetzt. Die sich aus dieser Festsetzung des Spitzenlohnes für die einzelnen Lohn- und Ortsklassen ergebenden Unterschiedsbeträge kommen auch dann in Abzug, wenn ein über dem Tariflohn liegender Gesamtlohn vereinbart ist. Dieses Abkommen ist erstmalig zum 30. April 1932 am 31. März 1932 kündbar. Wird es an diesem Termin nicht gekündigt, so läuft es jeweils mit einmonatiger Kündigungsfrist um je einen Monat weiter. Die Kündigung ist jeweilig am Monatsende zum Schlusse des folgenden Monats auszusprechen.

Ferner werden auf Grund der obengenannten Notverordnung der Deutsche Buchdrucker-Tarif und der Reichstaxtarif für das deutsche Buch- und Zeitungsdrucker-Hilfspersonal bis zum 30. April 1932 verlängert. Werden diese Tarife nicht mit einer Frist von drei Monaten zu diesem Termin gekündigt, so laufen sie mit der gleichen Kündigungsfrist um je ein Jahr weiter.

Berlin, den 17. Dezember 1931.

#### Deutscher Buchdrucker-Verein E. V.

gez.: Dr. Petersmann. gez.: Dr. Wockf.

#### Verband der Deutschen Buchdrucker

gez.: Otto Krauß. gez.: Richard Barth.

#### Verband der graphischen Hilfsarbeiter und -arbeiterinnen Deutschlands

gez.: E. Pucher.

gez.: Ernst Hornte.

#### Gutenbergbund

gez.: Paul Thranert.

#### Graphischer Zentralverband

gez.: Ad. Hornbach.

Die obige Bekanntmachung der Tarifparteien im Buchdruckgewerbe bringt eine Vereinbarung über die Tariflöhne bis 31. Dezember 1931 und eine nach der 4. Notverordnung vom 8. Dezember gesetzlich bedingte Lohnfestsetzung ab 1. Januar 1932, die auf jeden Fall auch ohne Zustimmung der Arbeitervertreter vom Reichsarbeitsministerium diktiert worden wäre. Seit Ende November gab es im Buchdruckgewerbe keinen Lohnstreit mehr. Durch Schlichterspruch waren die Löhne um 5,45 Proz. gesenkt worden. Die Ablehnung dieser Entscheidung durch die Gewerkschaften hatte die Unternehmer veranlaßt, die Verbindlichkeitserklärung beim Reichsarbeitsminister zu beantragen, der aber seine Entscheidung über diesen Unternehmerantrag noch ausgeübt hatte. Die Unternehmer drängten nach Erlass der neuen Notverordnung mit aller Macht auf die Erfüllung ihrer Forderung beim Reichsarbeitsministerium, um noch für Dezember eine Lohnkürzung vornehmen zu können. Das mußte unter allen Umständen verhindert werden. Bei der juristischen Einstellung im Reichsarbeitsministerium konnte damit gerechnet werden, daß der Minister den Schlichterspruch vom 28. November mit rückwirkender Kraft rechtsverbindlich erklären würde, wenn nicht eine Vereinbarung der Tarifparteien über den Lohnsatz den Lohnstreit aus der Welt schafft. Den Lohnstreit erneut durch die Schlichterkammer entscheiden zu lassen, schien ebenfalls gefährlich, da bei der bekannten Einstellung der Schlichter kaum ein besseres Ergebnis zu erwarten war.

Aus diesen Gründen kam es am 17. Dezember im Reichsarbeitsministerium zu der Vereinbarung, die den alten Lohn bis 31. Dezember bestehen läßt, so daß

die bisher durch die Unternehmer unter Vorbehalt weiter gezahlten Löhne tarifliche Geltung haben, ein nachträglicher Abzug nicht erfolgen darf und die alten Löhne bis Jahreschluß weiter bezahlt werden müssen. Ab 1. Januar tritt dann die durch die Notverordnung der Arbeiterchaft aufgezwungene Lohnsenkung ein, die größtes Unrecht Gesetz werden läßt. Ihre Festlegung in der Vereinbarung ist aus taktischen Gründen erfolgt, da sonst ein Beauftragter des Ministeriums, ohne daß verhandelt worden wäre, den Lohnstand vom 10. Januar 1927 als rechtlich bindend erklärt haben würde, außerdem aber nach der Notverordnung das Recht gehabt hätte, Änderungen in den Mantelbestimmungen vorzunehmen. Von den Unternehmern waren dazu schon Anträge vorbereitet worden. Dieser Gefahr durften sich die Gewerkschaften nicht aussetzen. Zu der von der Regierung dekretierten Lohnherabsetzung noch eine Verschlechterung der Bestimmungen des Manteltarifs, das mußte vermieden werden. Jetzt läuft der Deutsche Buchdrucker-Tarif und der Reichstaxtarif für das deutsche Buch- und Zeitungsdrucker-Hilfspersonal unverändert bis 30. April 1932 weiter.

Der vorstehend dargelegte Sachverhalt gibt unseren Kolleginnen und Kollegen die Erklärung für die Vereinbarung der Tarifparteien. Es ist gelungen, eine Lohnkürzung für dieses Jahr abzuwehren. Was nach dem 1. Januar kommt, haben die Gewerkschaften nicht zu verantworten. Gegen ihren Protest hat sich die Regierung dazu verstanden, den Wünschen der Schärfermacher im Unternehmerlager nachzukommen. Die neue Notverordnung zerstört durch die schonungslose weitere Senkung der Löhne nicht nur die Massenkaukraft, son-

dern, was noch wichtiger ist, Vertrauen. Zu gleicher Zeit, da einzelne Volksschichten Subventionen in Milliardenhöhe erhalten, sollen die bereits gewaltig abgebauten Löhne und Gehälter weiter sinken, soll das soziale Elend erhöht werden, und dazu noch durch Einbruch in die Tarifverträge. Welch ein politisches Unglück dadurch entstehen kann, wie die bereits auf Siedehöhe getriebenen Leidenschaften sich entladen werden, darüber kann man heute nur eine Ahnung haben. Glaubt die Regierung denn wirklich, daß durch einen radikalen Abbau der Löhne und Gehälter der deutschen Wirtschaft geholfen werden kann? Wenn sie es glaubt, dann ist sie Ratgebern zum Opfer gefallen, die aus Eigeninteresse oder von falschen wirtschaftlichen Vorstellungen geleitet, sie falsch berieten. Es ist ein Irrtum, anzunehmen, daß die Zerstörung des Lohnneinkommens in den Dienst des Wirtschaftsaufbaus gestellt werden kann.

Die Ausfuhr soll durch Lohnsenkungen gehoben werden. Ja, wie soll denn das geschehen? Gelingt es uns nicht, die Ausfuhr mit handelspolitischen Mitteln aufrechtzuerhalten oder durch den Umstand, daß viele deutsche Waren für das Ausland unentbehrlich sind und das Ausland sie ohne Rücksicht auf die Preise einführen muß, so kann uns eine Lohnsenkung zur Förderung der Ausfuhr auch nicht helfen. Mit Lohnsenkungen ist den hohen Zöllen, den Einfuhrverboten oder der Verweigerung von Devisen zur Einfuhrzwecken nicht beizukommen. Gegen eine Überschwemmung des Auslandes mit billigen deutschen Waren würden Gegenmaßnahmen einsehen durch weitere Verschärfung der Einfuhrzölle und durch Lohn d u r f im Auslande. Wir können durch Lohnsenkung die Ausfuhr nicht steigern, aber im Inlande den größten Schaden anrichten.

Man redet vom Kapitalmangel der Wirtschaft, der durch Lohnsenkung gehoben werden soll. Kapitalbildung hat nur den Zweck, ausschließlich und allein der Erstellung von Sachkapital in Form von fixen Anlagen, Betriebskapital und Lagervermögen zu dienen. Bedenkt man aber, daß heute eine Anlagetaätigkeit nicht erfolgt, ja nicht einmal die verbrauchten Anlageteile ersetzt werden, und daß während des Schrumpfungsprozesses der Wirtschaft und der allgemeinen Unsicherheit auch nicht daran zu denken ist, daß solche Anlagen gemacht werden, so bedeutet die Lohnsenkung einen Nachteil, dem auf der anderen Seite kein Vorteil gegenübersteht. Ein Kapitalmangel besteht demnach im Augenblick nicht. Allein an Betriebskapital fehlt es bei vielen Unternehmungen, die es aber nur deshalb nicht erhalten können, weil das Vertrauen fehlt, daß sie den Kredit auch zurückzahlen können. Dieses Vertrauen kann aber nicht hergestellt werden, wenn als Folge der Lohnsenkungen die Produktion weiter zusammenschrumpfen muß. Es gibt nun Volkswirte, die diese Tatsachen zwar völlig einsehen, trotzdem die Kapitalbildung durch Einschränkung des Verbrauchs bzw. durch Lohnsenkung fördern wollen, damit für den Fall eines zukünftigen Konjunkturaufschwungs die zur Anlagetaätigkeit erforderlichen Kapitalien da sind. Diese Kapitalien sollen in der Krise angeammelt werden. Hier liegt aber ein schwerer Irrtum vor. Für einen bestimmten Unternehmer kann es günstig sein, wenn er während der Krise seine Reserven erhöht und Guthaben bei den Banken ansammelt. Mit volkswirtschaftlicher Kapitalbildung hat das nichts zu tun. Diese erfolgt nur, soweit die erparten Summen gleich zur Herstellung von Produktionsmitteln bzw. zur Erstellung von Sachkapital verwendet werden. Das aber erfolgt heute nicht und kann auch nicht erfolgen, solange die Unsicherheit anhält. Deshalb kann durch Lohnsenkung nicht die Förderung der Kapitalbildung entstehen, sondern nur weitere Produktions einschränkung.

Bleibt die Frage der Rentabilität der Unternehmungen, die durch Lohnsenkungen gehoben werden soll. Der Unternehmerprofiit wird in der Krise von zwei Seiten bedroht: von der Seite der verringerten Mengen, die der Unternehmer absetzen, und den ge-

sunkenen Preisen, die er am Markt erzielen kann. Lohnsenkungen verheßen zwar den Unternehmern zur Senkung ihrer Produktionskosten, zwingen sie aber — da die Massenkaufkraft sinkt und die Anlagetätigkeit ruht — zu einer weiteren Produktionseinschränkung. Es gibt nur einen einzigen Weg, die Rentabilität der Unternehmungen in der ganzen Wirtschaft während der Krise aufrechtzuerhalten, nämlich die Ausdehnung der Produktion. Das ist nur dann möglich, wenn die Unternehmer die Preise senken, ohne die Löhne zu kürzen. Dies kann wieder dadurch möglich gemacht werden, daß sie während der Dauer der Krise aus ihrer Substanz (ihrem Vermögen) leben und einen Teil ihrer Anlagen entsprechend ihren verminderten Erträgen als Verlust buchen. Heute dürfte er Abschreibungen höchstens in dem Umfang vornehmen, wie es der tatsächlichen Ausnutzung des Betriebes entspricht. Den Rest müßte er als Kapitalverlust ansetzen und dementsprechend auch den Buchwert seines Anlagekapitals vermindern. Die Unternehmer zögern aber, die Folgerung zu ziehen, und fordern lieber Lohnsenkung. Am Ende, da durch ihr törichtes Verhalten der Schrumpfungsvorgang der Wirtschaft weiter andauert, stehen sie dann als betrogene Betrüger da. Die Verluste, denen sie auf Kosten der Arbeiterschaft entgegen wollen, können sie sich nicht ersparen. Nur gelingt es ihnen, maßloses Elend über die Massen zu bringen. Vielen von ihnen ist allerdings die Aussicht auf die Befestigung ihrer politischen Herrschaft, die sie von der Schwächung der Organisationen der Arbeiterschaft in der Krise erwarten, wichtig genug, um sogar bewußt Opfer zu bringen.

Die Gewerkschaften haben keine Schuld an den Lohnsenkungen; ohne sie würden die Arbeiter von den Unternehmern noch kräftiger herangezogen werden. Wer also will, daß es ihm noch schlechter geht, verlaße ruhig die Reihen seiner Kollegen, der Unternehmer wird es ihm danken. Es ist manchmal erklärlich, daß durch die Niederlagen der Arbeiterschaft mancher mutlos wird. Doch das sind keine Kämpfer, die aktiv in den Reihen des Proletariats standen, das können nur Mitkäufer oder Nutznießer gewesen sein, um die es nicht schade ist. Die heutige Zeit verlangt ganze Menschen, die den Willen haben, sich durchzusetzen. In der Kampffront des Verbandes ist ihr Platz. Nur die Organisation kann helfen und bessern, Vertrauen gegen Vertrauen, das wird verlangt.

## Vierte Notverordnung des Reichspräsidenten

### III. Regelung von Wirtschafts- und Finanzfragen

Die Notverordnung vom 8. Dezember 1932 ist in acht Abschnitte geteilt, von denen fünf auf die Regelung von Wirtschafts- und Finanzfragen entfallen. Diese Regelung steht unter zwei leitenden Gesichtspunkten. Erstens soll Deutschlands Wettbewerbsfähigkeit auf den Auslandsmärkten durch eine etwa zehnprozentige Senkung aller Preise und ihrer Bestandteile gesichert werden; die Notverordnung enthält daher einschneidende Bestimmungen über Herabsetzung der Preise, Löhne, Mieten und Zinsen. Dazu kommt eine Senkung der Güertarife der Reichsbahn und die bereits vollzogene Senkung des Reichsbandbistons von 8 auf 7 v. H. Zweitens bezweckt die Notverordnung einen Ausgleich der öffentlichen Haushalte durch Erhöhung der Einnahmen und Verringerung der Ausgaben; die Hauptposten dieser Rechnung sind die Erhöhung der Umsatzsteuer und die Kürzung der Beamtengehälter.

Die gleichzeitige Berücksichtigung der beiden leitenden Gesichtspunkte der Regierung hat Überschneidungen zur Folge. So wird z. B. die Senkung von Preisen, Löhnen usw. empfindliche Steuerzufälle zur Folge haben, während umgekehrt die Erhöhung der Umsatzsteuer die Tendenz zur Preisentwertung abschwächen muß. Wir lassen eine gedrängte Darstellung der wichtigsten Maßnahmen auf den Gebieten der Wirtschafts- und Finanzpolitik folgen. Die einzelnen Bestimmungen treten in der Regel am 1. Januar 1933 in Kraft.

### Preis- und Zinsentwertung

Preisentwertung: Gebundene Preise sind gegenüber dem Stande vom 1. Juni um mindestens 10 v. H. zu senken; andernfalls gelten die betreffenden Bindungen und Vereinbarungen als nichtig. Die Notverordnung weist beispielsweise auf die Kartelle, Syndikate und Preisbindungen der nächsten Stufe auf folgenden Gebieten hin: Eisenwirtschaft, Eisen- und Metallverarbeitung, Baustoff, Chemie, Papier-, Glas-, Keramik- und Textilwirtschaft, künstliche Dünge-mittel. Die gleiche Bestimmung gilt für Markenwaren und die Richtpreise der Innungen usw. Hiernach können also Preisentwertungen, die bereits in den letzten Monaten erfolgt sind, in die geforderten 10 v. H. eingerechnet werden. Auf jeden Fall aber werden die öffentlich bekanntgegebenen Preise der Steinkohlen- und Braunkohlen-syndikate sowie die Kaifalshöchstpreise — hier handelt es sich um Zwangssyndikate, bei denen eine Androhung der Nichtigkeitsklärung von Preisvereinbarung nicht in Betracht kommt — um 10 v. H. er-

mäßigt. Die Erhöhung kartellgebundener Preise und die Gründung neuer Kartelle bedürfen bis zum 1. Juli 1932 einer besonderen Genehmigung des Reichswirtschaftsministers. Auf internationale Preisbindungen finden die Vorschriften keine Anwendung.

Die Beeinflussung der Preise „für lebenswichtige Gegenstände des täglichen Bedarfs und lebenswichtige Leistungen zur Befriedigung des täglichen Bedarfs“ wird einem „Reichskommissar für Preisüberwachung“ anvertraut. Ihm sind weitgehende Vollmachten eingeräumt worden. Daß ihm große Erfolge beschieden sein werden, ist nach den bisherigen Erfahrungen wenig wahrscheinlich.

Zinsenkung. Zur Entlastung der Kapitalkosten werden die Zinsen der festverzinslichen Papiere (Schuldverschreibungen, Pfandbriefe, Obligationen usw.) sowie der Hypotheken herabgesetzt, soweit sie mehr als 6 v. H. betragen. Zinsätze von 6 bis 8 v. H. werden auf 6 v. H. ermäßigt, statt 10 v. H. sind nur noch 7½ v. H. zu zahlen, statt 12 nur 9, statt 14 nur 10 v. H. usw. Der bereits beschlossene Zinsatz für Aufwertungshypotheken wird auf 6 v. H. herabgesetzt. Die vorgenannten Forderungen und Grundschulden können vor Anfang 1933 nicht gekündigt werden; bereits ausgesprochene Kündigungen bleiben jedoch in Kraft. Die Ausgabe neuer Inhaberschuldverschreibungen ist an die Genehmigung der Regierung gebunden, die sich auf diese Weise einen Einfluß auf die künftige Zinsgestaltung sichern will. Die Vorschriften gelten nicht für Schuldverschreibungen, die im Ausland ausgegeben worden sind.

Zur Entlastung der Geldkosten soll der „Reichskommissar für das Bankgewerbe“ Vereinbarungen mit den Spüherverbänden der Kreditinstitute über die Höhe der Geldzinsen, Provisionen usw. treffen und notfalls — mit Zustimmung der Reichsbank — selbständig Anordnungen treffen.

Die Verzugszuschläge für Steuerrückstände werden aufgehoben, die Steuerrzinsen werden gesenkt (Verzugszinsen von 24 auf 12 v. H., Aufschubzinsen von 10 auf 8 v. H. usw.).

### Wohnungswirtschaft

Die Zinsentwertung wird der Mietsverbilligung ohne Belastung des Hausbesitzers dienstbar gemacht. Die Mieten der Altwohnungen werden um 10 v. H. des Friedensjahres (also um tatsächlich etwa 8 v. H.) herabgesetzt. Die Mieten der Neubauwohnungen sollen um den Betrag der Zinsentwertung verbilligt werden (Schätzungsweise 15 v. H.).

Dem Hausbesitzer wird eine Vergünstigung durch den schrittweisen Abbau der Gebäudeverschuldungssteuer (Hauszinssteuer) gewährt (Senkung von je 25 v. H. 1935 und 1937, Fortfall 1940). Eine weitere Vergünstigung liegt darin, daß die Steuer durch sofortige Zahlung des dreifachen Jahresbetrages abgelöst werden kann (in den Richtlinien von ADGB und IFA-Bund war der sechsfache Betrag gefordert). Auf diese Weise sollen den öffentlichen Finanzen rasch größere Beträge zufließen, freilich auf Kosten ihrer späteren Anrechte. Die Regelung bedeutet den endgültigen Abbau der Steuer.

Die drei Gesetze der Wohnungszwangswirtschaft (Reichsmieten-, Mieterchutz-, Wohnungsmangelgesetz) treten am 1. April 1933 außer Kraft.

### Zwangsvollstreckung

Zwangsvollstreckungen von Grundstücken werden erschwert oder um sechs Monate zurückgestellt. Für landwirtschaftliche Grundstücke wird der Vollstreckungsschutz noch weiter ausgedehnt.

### Sonstige wirtschaftliche Maßnahmen

Aufteilung von Aktiengesellschaften. Um die Abtrennung einzelner Teile von Aktiengesellschaften zu erleichtern, werden Steuererleichterungen gewährt (Ermäßigung oder Nichterhebung der Gesellschafts-, Grunderwerbs-, Wertzuwachs-, Gewerbesteuer). Die Vergünstigung wächst, wenn der abgelöste Betrieb an einen Einzelkaufmann oder eine offene Handelsgesellschaft übergeht. Der Zweck der Bestimmung ist, die Rückkehr zum selbständigen Unternehmertum zu fördern. Der Erfolg wird sein, daß sich Gesellschaften den verschärften Publizitätsvorschriften der Aktienrechtsreform entziehen.

Neue Einheitsbewertung. Die Bewertung zum Zwecke der Vermögenssteuer soll den eingetretenen Wertminderungen Rechnung tragen. Die Folge wird eine Verringerung der Steuer sein.

Mineralwassersteuer. Die Steuer wird für zwei Jahre aufgehoben. Die Erträge waren gering, die Erhebung kostspielig.

Fonds für gewerbliche Genossenschaften. Zur Sanierung des gewerblichen Genossenschaftswesens (und zur Bindung der Wirtschaftspartei an die Regierung) werden 20 Mill. RM. bereitgestellt.

Ausprägung von 4-Pfennig-Stücken. Die Absicht, auf diese Weise den Sparsinn zu steigern, ist um eigenartiger, als gleichzeitig die Auszahlungen in der gesamten Sozialversicherung auf zehn Pfennig nach unten, die herabgesetzten Zinsbeträge auf volle Viertel nach oben abgerundet werden. Der Prägungsgewinn kommt der Reichskasse zugute.

### Einführung der Haushalte

Umsatzsteuer. Die Steuer wird von 0,85 auf 2 Proz. erhöht. Der bisherige Steueratz gilt nur noch für die Umsätze von Getreide, Mehl, Schrot oder Kleie aus Getreide sowie daraus hergestellten Backwaren, um Preiserhöhungen auf diesem Gebiete zu vermeiden. Die Sonderbesteuerung für Konsumvereine und Warenhändler bleibt (mit einer geringfügigen Erleichterung); die Umsatzsteuer beträgt hier 2½ bzw. 1,35 Proz. Versuchsweise soll Pfahnpauschalierung statt der bisherigen Mehrpfahnensteuer, die jeden einzelnen Umsatz erfaßte, eingeführt werden.

Um die Wettbewerbsfähigkeit auf den Auslandsmärkten nicht zu gefährden, kann eine Ausfuhrvergütung bzw. Ausfuhrhändlervergütung gewährt werden.

Da die Erhöhung der Umsatzsteuer die Einfuhrwaren nicht belastet, wird eine Ausgleichsteuer eingeführt. Von ihr sind bestimmte Waren, insbesondere Koh- und Hilfsstoffe, die in einer „Freiliste“ aufgezählt werden, befreit. Ebenso sind Befreiungen für die „verlangerte Einfuhr“ und den ersten Umsatz nach der Einfuhr vorgesehen.

Einkommen- und Körperschaftsteuer. Die Vorauszahlungen für die Steuer werden auf einen früheren Termin verlegt, um den öffentlichen Kassen schneller neue Mittel zu kommen zu lassen.

Reichsfluchtsteuer. Entsprechend einem sozialdemokratischen Antrage haben Reichsangehörige mit einem Einkommen über 20 000 RM. oder einem Vermögen über 200 000 RM., die zwischen dem 31. März 1931 und 1. Januar 1933 ins Ausland übergesiedelt sind, ein Viertel ihres Vermögens als Reichsfluchtsteuer abzuliefern. Im Falle der Nichtzahlung wird ein Steuerzettel veröffentlicht. Es ist das erstmal, daß wenigstens eine Form der Kapitalflucht besteuert bzw. öffentlich gebrandmarkt wird.

Dagegen werden auswanderungslustige Kapitalien durch die Bestimmung im Lande zu halten versucht, daß die Einkommenssteuer in Einzelfällen „aus wirtschaftlichen Gründen“ ermäßigt werden darf.

Börseumsatzsteuer. Die Kompensationsgeschäfte zwischen Banken unter Ausschaltung der Börse sollen wieder der Steuer unterworfen werden.

Kaufsteuer. Die Steuerätze derjenigen Gemeinden, die unter dem Landesdurchschnitt bleiben, dürfen bis zu diesem Durchschnitt erhöht werden.

Gehaltskürzung. Die Gehälter der Beamten und Angestellten in Reich, Ländern, Gemeinden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts werden um 9 Proz. des ursprünglichen Gehalts (also die jetzigen Gehälter um etwa 10 Proz.) gekürzt. Soldaten sind ausgenommen. Die entsprechenden Arbeiterlöhne werden um 10 Proz. gesenkt. Für die Ruhegeheimpfänger ist die Regelung etwas günstiger. Reichsbahn und Reichspost verwenden ihre Ersparnisse zur Senkung ihrer Tarife.

## Bekanntmachung

Die vertragsschließenden Organisationen vereinbaren hiermit, daß in Betrieben, in denen in der Weihnachtswoche 1931 und in der darauffolgenden Lohnwoche kurz gearbeitet (auch tage- oder wochenweise ausgefällt) wird, den Arbeitnehmern derjenige Lohn zu zahlen ist, der ihnen zustehen würde, wenn in die Lohnwochen vom 19. bis 25. Dezember 1931 und vom 26. Dezember 1931 bis 1. Januar 1932 keine Feiertage gefallen wären.

Berlin, den 17. Dezember 1931.

### Deutscher Buchdrucker-Verein E. S.

ges.: Dr. Petersmann. ges.: Dr. Woelck.

### Verband der Deutschen Buchdrucker

ges.: Otto Kraus. ges.: Richard Barth.

### Verband der graphischen Hilfsarbeiter

und Arbeiterinnen Deutschlands

ges.: E. Bucher. ges.: Ernst Hornbe.

### Gutenbergsbund

ges.: Paul Ehrnert.

### Graphischer Zentralverband

ges.: Ab. Hornbach.

Unserem lieben Kollegen Kurt Grömsdorf und seiner Frau Fräulein Elli Schulz zur Vermählung die herzlichsten Glückwünsche. Die Zahlstelle Sorau (Niederlausitz).

Unserem lieben Kollegen Emil Hallie (B. N. N.) die herzlichsten Glückwünsche zur Vermählung. Die Mitgliedschaft der Zahlstelle Bressau.

Für die Woche vom 20. Dezember bis 26. Dezember ist die Beitragskarte in das 52. Feld des Mitgliedsbuches oder der Mitgliedskarte zu kleben.

Verantwortlich für Redaktion: R. Schulze Charlottenburg, Weichselstraße 6. Verleger: Amt Westend 1932. — Verleger: H. Vohalski, Charlottenburg, Bernauerstr. 10. — Verband der graphischen Hilfsarbeiter u. Arbeiterinnen Deutschlands, Verbandsvorstand Charlottenburg, Weichselstraße 6. — Druck: Buchdruckwerkstätte Umdö. Berlin SW 61, Dreilindenstraße 6.